VTGS
Verband
Thurgauer Schulgemeinden

Departement für Soziales
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Per Mail generalsekretariat.dfs@tg.ch

Amriswil, 23. Januar 2014/FZ/wü

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit uns zur Totalrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen vernehmen zu lassen. Obwohl die öffentlichen Schulen vom Gesetz über das Gesundheitswesen nur peripher betroffen sind, möchten wir einige Gedanken weiterleiten. Sie beziehen sich auf den erläuternden Bericht.

Erläuternder Bericht
2.3 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Seiten 8 und 9)
Zwei Aufgaben der Gemeinden stechen uns besonders ins Auge:
- Durchführung von Massnahmen und Projekten im Bereich Gesundheitsförderung.
- Vollzug der Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

⇨ *Dem Vorstand des VTGS ist es ein Anliegen festzuhalten, dass die Durchführung von Massnahmen und Projekten oder der Vollzug der Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden von den politischen Gemeinden nicht an die Schulgemeinden delegiert werden können.*

6. Gesundheitsvorsorge (Seite 14)
Unter Punkt 6 wird neben anderem festgehalten, dass die Gemeinden für die Durchführung von Massnahmen und Projekten im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention verantwortlich zeigen.

⇨ *Wir machen darauf aufmerksam, dass die Schule bei der Gesundheitsförderung und Prävention schon heute Aufgaben übernimmt. Ein weiterer Ausbau dieses Auftrages wird vom Vorstand des VTGS abgelehnt. Die Gesundheitsvorsorge soll vollumfänglich von den politischen Gemeinden getragen werden.*

2.2 Aufgaben der Gemeinden (Seite 18)
Die Gemeinden führen sämtliche Beratungsstellen für Kinder- Jugend- und Familienanliegen sowie Anliegen von Einzelpersonen…

⇨ *Der VTGS stellt sich auf den Standpunkt, dass die Führung der Beratungsstellen auch deren Finanzierung beinhaltet. Die Schulgemeinden sollen nicht verpflichtet werden können, sich finanziell an den Beratungsstellen beteiligen zu müssen.*

3.3 Berufsgeheimnis und Auskünfte (Seiten 24 und 25)
Dem Vorstand ist klar, dass die Verschwiegenheitspflicht im humanitär-medizinischen Bereich wichtig ist. Im StGB Art.320 sind die Personen aufgeführt, welche allfällige Berufsgeheimnisse gegenüber Personen preisgeben dürfen. Die (Klassen-)Lehrpersonen sind nicht erwähnt. Immer wieder wäre es wichtig, dass sich Lehrpersonen mit im humanitär-medizinischen Bereich tätigen Berufsleuten austauschen könnten.

⇨ *Der Vorstand des VTGS gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Verschwiegenheitspflicht durch die Totalrevision nicht noch restriktiver gehandhabt wird.*

6. Gesundheitsvorsorge (Seite 30)

⇨ *Im Bereich Früherkennung und Frühintervention liegt es nahe, die Schulen vor Ort in die Überlegungen einzubeziehen. Zum Beispiel kann die Information innert kurzer Zeit flächendeckend gewährleistet werden. Erfahrungen konnten im Zusammenhang mit der Vogelgrippe vor einigen Jahren gesammelt werden.*
Der Vorstand hält fest, dass diese Aufgabe nicht zum Kernbereich der Schule gehört.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Rückmeldung aufgezeigt zu haben, dass die öffentlichen Schulen Aufgaben im Gesundheitswesen übernehmen, welche gesetzlich nicht klar geregelt sind. Bei der Totalrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesen muss drauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen Aufgaben oder Finanzen auf die Schulgemeinden abgewälzt werden können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

Felix Züst
Präsident VTGS